

Anzeige-Blatt

Erscheint Mittwochs und Samstags und kostet monatlich Pfennigfrei ins Haus gebracht, in der Expedition abgeh. monatlich Pfennige.

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die gespaltene Zeile oder deren Raum Pfennige für den Inhalt verantwortlich: R. Messerschmidt.

Mr. 38

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

betr. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatskommisars für das Wohnungswesen v. 8. August 1919, sowie des Herrn Regierungspräsidenten von 13. Januar 20 und v. 29. April 20 wird zusammenfassend verordnet was folgt:

S 1.

Es ist untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,
- b) Räume, die bis zum 1. 10. 18 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- und Geschäftsräume zu verwenden,

- c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteingangsamt sich mit der Verfaßung einverstanden erklärt hat.

S 2.

Der Verfügungsberechtigte hat dem Wohnungsamt unverzüglich Anzeige zu erzielen, sobald eine Wohnung Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume und sonstige Räume unbewohnt sind.

Als unbewohnt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig ins Ausland verlegt hat.

Als unbewohnt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks nach einer anderen Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hierzu unverzüglich dem Wohnungsamt Anzeige zu machen und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

S 3.

Wer zur Verfügung über im Stadtgebiet vorhandene Wohnungen oder sonstige Räume berechtigt ist, hat den Beauftragten des Wohnungsamtes über die Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihnen die Besichtigung zu gestatten.

Die über eine Wohnung Verfügungsberechtigten Personen haben über die Anzahl der zu ihrem Haushalte gehörigen oder sonst in die Wohnung aufgenommenen Personen und über die Rechtsbeziehungen, in denen sie zu denselben stehen, den Beauftragten des Wohnungsamtes Auskunft zu erteilen.

S 4.

Gegenstand der Zwangseinmietung können sein:

- a) unbewohnte Wohnungen,
- b) unbewohnte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige Räume,
- c) bewohnte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner über große Wohnungen hinsichtlich solcher für diese entbehrliche Teile, die ohne erhebliche bauliche Aenderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbstständige Wohnungen abtrennen werden können,
- d) bewohnte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige Räume, ferner gewerbsmäßig ausgenutzte Räume in Hotels, Pensionen usw.

Die Abtrennung von bewohnten Wohnungen gem. (c) ist auch zulässig hinsichtlich solcher für diese entbehrlichen Teile, die zwar mit einem eigenen Eingang nicht verbunden werden können, aber infolge ihrer zur Absonderung im übrigen durchaus geeigneten Lage als besondere Wohnung ohne erhebliche bauliche Aenderungen abgetrennt werden können.

Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbstständigen Haushalt können bemühte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner über große Wohnungen hinsichtlich einzelner für diese entbehrliche und für die Abgabe passend gelegenen Räume auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist. Das Wohnungsamt kann alsdann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit entbehrlichen Einrichtungsgegenständen gegen angemessene Entschädigung verlangen.

S 5.

Hat das Wohnungsamt dem Verfügungsberechtigten für Räume der in § 4 genannten Art, die für Wohnzwecke geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt ein Mietvertrag zwischen ihnen nicht zu Stande, so lebt auf Anraten des Wohnungsamtes das Mieteingangsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der

Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Mieteingangsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Mieteingangsamt kann dabei anordnen, daß die Stadt Hofheim an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

S 6.

Auf Anordnung des Wohnungsamtes hat der Verfügungsberechtigte der Stadt Hofheim Räume der in § 4 genannten Art zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteingangsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht aufzusteht kommt. Die Stadt Hofheim ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Noch vorfall der der Stadt Hofheim erteilten Ermächtigung (§ 1 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt das Mieteingangsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadt Hofheim den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

S 7.

Das Wohnungsamt kann bewohnte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige berufliche Räume, ferner gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und vergleichbar nicht nur für unmittelbare Wohnzwecke in Anspruch nehmen, sondern auch zu anderweitiger, dienstlicher, gewerblicher und geschäftlicher Verwendung, wenn dadurch unmittelbar Räume für Wohnzwecke frei gemacht werden.

Die §§ 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

S 8.

Alle Hausbesitzer beginnen, deren Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb drei Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder seitsteht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termine von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamt anzugeben.

Der Verfügungsberechtigte darf bis zum 31. Dezemb. 1920 über die Wohnräume vorstehend bezeichneten Art erst verfügen, nachdem das Wohnungsamt schriftlich erklärt hat, daß es einen Wohnungssuchenden gemäß § 5 für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder nachdem eine Woche verstrichen ist, ohne daß es sich erklärt hat.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

S 9.

Bermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können einen Mietvertrag sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, sofern mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam mit Zustimmung des Mieteingangsamtes eingehen.

S 10.

Kommt zwischen dem vom Wohnungsamt zugewiesenen Bewerber und dem Vermieter ein Mietvertrag nicht zu Stande, so kann das Wohnungsamt im Wege der einstweiligen Anordnung den Bewerber in die zugewiesene Wohnung oder sonstige Räume schon vor der Entscheidung des Mieteingangsamtes vorläufig einweisen. Es darf die einstweilige Anordnung nur erlassen werden, sofern der Bewerber einen angemessenen Mietzins zu zahlen bereit und im Stande ist.

Auf Antrag des Vermieters hat das Wohnungsamt den im Wege der einstweiligen Anordnung eingerieselten Bewerber wieder zwangsläufig aus der Wohnung oder den sonstigen Räumen zu entfernen, wenn das Mieteingangsamt die Festsetzung eines Mietvertrages mit ihm abgelehnt oder der Wohnungssuchende gegen den vom Mieteingangsamt festgesetzten Mietvertrag gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Anordnung Widerspruch erhoben hat.

S 11.

Hat das Wohnungsamt dem Verfügungsberechtigten einen Bewerber für die Mieträume bezeichnet, so sind Mietverträge, welche mit anderen Personen als mit den vom Wohnungsamt zugewiesenen Bewerbern abgeschlossen werden, ohne Genehmigung des Wohnungsamtes nichtig.

Inhaber von Wohnungen oder Räumen jüngster Art, die leichter nach Inkrafttreten dieser Anordnung bezogen haben und von der Gemeinde dem Vermieter nicht fristgerecht zugewiesen sind, können von dem Wohnungsamt zwangsläufig aus der Wohnung oder den sonstigen Räumen entfernt werden.

S 12.

Die Vorschriften der Anordnung betreffend den Zugang von ortsfremden Personen und Flüchtlingen v. 23. Juli 1919 (R.-G.-B. S. 1353) werden durch diese Bekannt-

machung nicht berührt.

S 13.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft:
1. wer dem in § 1 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt,

2. wer dem in den §§ 2 und 8 ausgesprochenen Gebot zuwider eine Anzeige oder dem § 3 zuwider eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die vom Wohnungsamt auf Grund einer der dem Magistrat gem. § 9 der Wohnungsmangelverordnung v. 23. 9. 18. erteilten vorstehend bekannte Ermächtigung erlassen worden ist, insbesondere

a) wer als Verfügungsberechtigter ohne Zustimmung des Wohnungsamtes den Besitz eines beschlagnahmten Raumes einem Dritten überlässt,

b) wer vorzüglich den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwider einen Raum in Besitz nimmt,

c) wer den §§ 5 bis 8 und dem § 10 zuwider der Verpflichtung zur Überlassung der beschlagnahmten Räume an das Wohnungsamt oder an den von diesem bezeichneten Wohnungssuchenden nicht nachkommt.

S 14.

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Bekanntmachungen v. 22. August 1919 (Anzeigeballt v. 23. August 1919) und v. 7. Februar 1920 (Anzeigeballt v. 7. Februar 1920).

Hofheim a. Ts., den 20. April 1920.

Der Magistrat: Meyer.

Bekanntmachung.

Nachdem von der franz. Abnahmekommission von den ihr fürzlich in Mainz aus dem hiesigen Kreise vorgestellten Pferden nur 4 Stück angenommen worden sind, hat der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden für Sonntag, den 15. Mai 1920, eine erneute Musterung sämtlicher im Kreise Hofheim a. M. befindlichen Stuten im Alter über 1½ Jahre ohne Rücksicht auf Rasse angeordnet, die wie folgt stattfindet:

Nachmittag 3½ Uhr in Hofheim a. T. am Ortsausgang nach Zeilsheim für die Stuten aus: Hofheim, Hattersheim, Kritzel, Langenhain, Lorsbach, Marzheim und Ostrittel.

Die Bürgermeister ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche in Betracht kommenden Stuten ihrer Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Musterung in Mainz zurückgewiesenen Tiere, am Musterungstage pünktlich zur Stelle sind.

Ein Gemeindebeamter hat bei der Musterung zugegen zu sein und ein Verzeichnis, enthaltend Name des Besitzer und Beschreibung (Alter, Rasse, Farbe) der Stuten mitzubringen. Jedes Pferd muß am Kopfgestell ein Täfelchen mit der Nummer dieses Verzeichnisses tragen und die Aufstellung der Tiere hat ebenfalls nach Menge desselben fortlaufende Nummern zu erfolgen.

Diejenigen Besitzer, welche mit ihren Stuten zu der Musterung nicht erscheinen, oder einzelne Tiere nicht vorstellen wollen werden streng bestraft.

Die Herren Obmänner der Ortsbauernschaften wollen, wie bei der ersten Musterung, auch dieses Mal als beratende Mitglieder der Regierungskommission zugegen sein.

Hofheim a. M., den 7. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. Dr. Hindrichs, komm. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. Ts., den 9. Mai 1920.

Der Magistrat: Meyer.

Bekanntmachung

Die in den Wählertischen für die Reichstagswahl aufgeführten Personen erhalten einen Ausweis in Form einer Karte zugestellt. Wenn jemand im Laufe dieser Woche keine Karte erhält, so steht er nicht in der Wahlberechtigung und muß bis spätestens Sonntag den 16. Mai seine Nachtragung auf dem Rathause beantragen.

Hofheim, den 11. Mai 1920.

Der Magistrat: Meyer.

Bekanntmachung

Am Samstag, den 15. Mai 1920, nachmittags 14 Uhr findet eine

Nebung der Pflichtsenerwehr

statt. Zu derselben haben die in den Jahren 1888 bis 1898 einschließlich geborenen männlichen Einwohner zu erscheinen.

Sammelpunkt ist der Kellereiplatz. Eine besondere Einladung erfolgt nicht. Feuerwehrabzeichen (Armbänder) sind bei der Nebung anzulegen.

Ausreichend begründete Entschuldigungen sind bis spätestens 24 Stunden vor der Nebung schriftlich bei dem betr. Führer oder der Polizeiverwaltung anzugeben. Befreiung vom Löschdienst kann gegen Zahlung einer jährlichen Taxe erfolgen. R.-V.-B. v. 30. April 1906.

Hofheim a. T., den 11. Mai 1920.

Die Polizeiverwaltung: Meyer.

Lokal-Nachrichten.

Wie aus dem Anzeigeteil ersichtlich spricht am Freitag Abend der Parteisekretär H. Diez aus Frankfurt. Es ist für alle Wahl-

berechtigten notwendig sich in großen Bürgen über die in der Nationalversammlung geleistete Gesetzgebungsarbeit und über die neuen Aufgaben im kommenden Reichstag zu unterrichten.
Ein Bericht über das Konzert am vergangenen Samstag folgt in der nächsten Nummer.

Lebensmittel-Ausgabe

Freitag, den 14. Mai von vorm. 8 bis nachm. 6 Uhr gegen Vorlage der Lebensmittelkarten auf die Kundenliste.

Eben. Auf jede brotverd. Person entfallen 350 Gramm Das Pfund 4 65 M.

Weizenmehl für die 2 Monate. Auf jede brotverd. Person entfallen 250 gramm. Das Pfund zu 2,50 M.

Kartoffelausgabe an diejenigen Haushaltungen, welche mit nicht mehr als 2 Zentnern Winterkartoffeln je Person

verfugt sind werden für jede Person 15 Pf. Kartoffeln am hiesigen Schloßeller zum Preise von 42 Pf. das Pfund abgegeben, und zwar an die in Frage kommenden Haushaltungen:

Freitag den 14. Mai von 7 1/2—8 1/2 Uhr vorm.	1—60
" " 8 1/2—9 1/2 "	61—120
" " 9 1/2—10 1/2 "	121—180
" " 10 1/2—11 1/2 "	181—240
" " 11 1/2—12 1/2 "	241—300
Samstag den 15. Mai 7 1/2—8 1/2 "	301—360
" " 8 1/2—9 1/2 "	361—420
" " 9 1/2—10 1/2 "	421—480
" " 10 1/2—11 1/2 "	481—540
" " 11 1/2—12 1/2 "	541—600
Montag den 17. Mai 7 1/2—8 1/2 "	601—660
" " 8 1/2—9 1/2 "	661—720
" " 9 1/2—10 1/2 "	721—780
" " 10 1/2—11 1/2 "	781—840
" " 11 1/2—12 1/2 "	841—900

Dienstag den 18. Mai 7 1/2—8 1/2 " 901—960
" " 8 1/2—9 1/2 " 961—1020
" " 9 1/2—10 1/2 " 1021—1080
" " 10 1/2—11 1/2 " 1081—1141
" " 11 1/2—12 1/2 " 1141—1180

Brotanöse an die Bezugsberechtigten der Sonderzulage aus dem von den Selbstverwirgern freiwillig abgelieferten Mehl. Woche vom 10. bis 16. Mai am Freitag dem 14. Mai bei Bäckern. Stierländer Inhaber der Lebensm. R. 1—326 Tripp 327—702 Zimmermann 703—1177 Auf jede Person entfällt ein Pfund Brot zu 90 Pf.

Lebensmittelkarte ist als Ausweis vorzulegen. Da uns von Seiten des Kreislebensmittelamtes der Preis für Brot noch nicht angegeben werden konnte, kann die Verteilung diese Woche nicht mehr erfolgen.

Hofheim a. Ts., den 7. Mai 1920. Lebensmittelstelle. J. A. Voß.

Nutz- u. Brennholz-Verkauf.

Obersförsterei Hofheim

Schuhbezirk Rossert.

Donnerstag, den 20. Mai vormittags 10 Uhr im Eppstein bei Blöder zur Rose aus den Distrikten 44 a und b Fischbacherloß und 46b Eulenbaum und 48 Rosserthang.

Eichen 2 rm Scheit 20 rm Reisig 1. M. 120 Wellen.

Buchen 69 rm Reisig 1. M. 660 Wellen.

Virkeln: 87 rm Scheit und Knüppel 12 rm Reisig 1. M.

Nadelholz: 705 Derbstangen mit 28,95 fm.

3385 Reisigstangen „ 30,84 fm.

12 rm Scheit u. 375 rm Reisig 3. M.

Donnerstag (Himmelfahrtst.) den 13. Mai von 3 Uhr ab

Große

Tanzbelustigung

im Gasthaus zum Taunus, wo zu ergebenst einladen

Wilh. Zimmermann.

Fabrikarbeiter-Verband.

Ortsgruppe Hofheim.

Sonntag, den 16. Mai 1920 finden die Wahlen zum Verbandstag statt. Die Kollagen werden erachtet, von ihrem Stimmrecht in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags Gebrauch zu machen. Wahllokal: Gasthaus zum Taunus.

Der Vorstand.

Demokrat. Verein, Ortsgruppe Hofheim.

Am Freitag, den 14. Mai 1920 abends 8 Uhr spricht Herr Parteisekretär H. Dieck aus Frankfurt über „Die Richtlinien zur bevorstehenden Reichstagswahl“ im Saale des Pfälzer Hof (Arnet). Reichstagswähler und Wählerinnen sind freudlich eingeladen.

Zentrums-Partei.

Alle christlich-demokratisch gesinnten Wähler und Wählerinnen werden zu der am 13. Mai 1920 abends 7 1/2 Uhr im Saale des Gasthauses zum Löwen stattfindenden

Volksgesammlung

höflichst eingeladen.

Tagessordnung: Die bevorstehenden Reichstagswahlen.

Referent: Herr Dr. jr. Werner Thormann aus Frankfurt a. M.

Zentrums-Wahlverein.

Gesangverein „Liederblüte“

Mitglied des Deutschen Arbeits-Sängerbundes.

Dirigent: Herr Ph. Ceganne.

Einsadung

zu dem am Sonntag, den 16. Mai 1920 im Saale des „Frankfurter Hof“ unter gesl. Mitwirkung des Fr. G. Benicke und des Herrn Franz Hauck (Cello) stattfindenden

** Konzert. **

Kassenöffnung 3 Uhr nachm. Anfang 330 Uhr.

Eintrittspreis: Nummerierter Platz M. 2,50

Nicht nummer. „ 2.—

Der Vorstand.

Kohlenkasse Hofheim

Geburkstet per Fuhrer ca. 10 Et. per M. 22,80 frei vors Haus gefahren gegen sofortige Kasse, stehen zur Verfügung. Interessenten wollen sich diese Woche noch beim Geschäftsführer melden.

Die Verteilungsstelle.

Donnerstag, den 13. und Sonntag, den 16.

ist meine

Sicherheits-Schiffsschaukel

auf dem Kellereiplatz im Betrieb. Um geneigten Zuspruch bittet

Karl Dietz.



: Damen- : Kopfwaschen

mit den modernsten Apparaten.

Bequem. Nach. Angenehm.

Friseuren. Ondulieren.

Bedienung durch eigene Friseuse

Ansitzung aller Haararbeiten.

Auftrag ausgekämmt Haare.

Wilh. Kraft, Friseur.



Handleiter-Wagen

und Räder

aller Größen ständig am Lager

Warenhaus Hammel

Hauptstraße 44—46

Junger schw. Hund

am Montag Mittag entlaufen.

Wiederbringer erhält Belohnung

Abzugeben Bärenstraße 1.

Ein noch nicht getragener

Damenstrohhut

ungarniert preiswert zu verkaufen.

Wo, sagt der Verlag.

Gleichstrommotor

6 PS 220 Volt, 1450 Touren mit

Anlasser zu verkaufen.

Näheres im Verlag.

Eine Anzahl Möbel

und sonstige Sachen sind sofort

preiswert abzugeben. Anzusehen

nur am Samstag zwischen 1—4

Uhr. Lorsbach, Taunusstr. 25.

Kinderkleid (mögl. weiß)

für Mädchen von 8—10 Jahren

zu kaufen gesucht.

Zu erfragen im Verlag.

Frische Fische

eingetroffen bei

Joh. Schäfer.

Championieren, Kopfwäschungen sind überflüssig, wenn Sie älter Phildusches Haarwaschen brauchen. Dasselbe ist milde, erfrischende,stärkende Wirkung mit gartem Wohlgeruch, dabei noch sehr preiswert.

Reinliche Garten-Feld-Sämereien.

Kern-Toilette-Seifen, Waschpulver

Sil, Salmiakgeiß, Borax, Bleichjoda

la Olivenöl, Haaröl, ästhet. Riechen-

wurzelöl.

Cognac in 1/2—1/3 Flaschen, Rum

starke Tafel-Speise-Essig, aromatischen Tafelsalat

Haut-Cream von köstlichem Wohlge-

ruch macht die Haut weich, ein Ver-

such überzeugt!

Tabak in Paketen a 250—4 Mk.

Cigaretten M. 1 bis 1,20 Cigaretten

Geb. Kaffee per Pf. 22, 24 Mk.

Chocoladen, Tee, Kakao, Süßspeise

Buddingpulver

Von großem Vorteil ist immer noch

das Aufdrücken von Stoffen, Blumen

getragener Kleider, Wolle u. Große

Auswahl in den verschiedenen Farben

Stoff zum Reinigen der Stoffkleid.

Hör oge Salzgurken.

Vorhandene Artikel erhalten Sie in

1. Qualität und preiswertig in der

Drögerie Phildins.

Linoleum Wachs

in bekannter Güte wieder vorrätig

Georg Schinner.

Essig

in bekannter Qualität

Philipp Messer

2 Zu den vier Jahreszeiten.

JungesMädchen

bei hohen Lohn gesucht.

2 Kurhausstraße 1.

Gut

möbl. Zimmer

zu vermieten.

Rosenthalstr. 1, 1. St.

Joh. Krall Ww.

zu haben bei

Joh. Krall Ww.

Turn-Verein 1860

Morgen Christihimmelfahrt Ausflug mit Wettkämpfen über Kapelle, Gimmbacherhof, Kaiser-tempel, Eppstein woselbst Einkehr für Unterhaltung, Musik usw. ist reichlich gesorgt.